|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | BW55_GR_sw_weiss |  |
| REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN | | |
|  | | |

**M E R K B L A T T**

**über die beim Regierungspräsidium einzureichenden Unterlagen zum Antrag**

**auf Anerkennung als pharmazeutisch-technische Assistenten**

Folgende Antragsunterlagen sind zur Erlaubniserteilung einzureichen:

* eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, bei Namensänderung

Heiratsurkunde (in deutscher Übersetzung) oder eine beglaubigte

Kopie des Personalausweises oder Reisepasses

* ein ärztliches Attest, aus welchem hervorgeht, dass der Antragsteller

in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten nicht ungeeignet ist (nicht älter als drei Monate vor

Erlaubniserteilung)

* ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate (vor

Erlaubniserteilung) und „zur Vorlage bei einer Behörde“ bestimmt ist

(§ 30 Abs. 5 BZRG)

Damit dieses Führungszeugnis richtig zugeordnet werden kann,

sind beim Einwohnermeldeamt folgende Angaben anzugeben:

Verwendungszweck: Berufsbezeichnung PTA

Adresse:

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 26

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen Stand: Januar 2021